

RS Vwgh 1993/2/25 92/04/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

L82809 Gas Wien
10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §309;
ABGB §312;
ABGB §353;
ABGB §6;
AVG §59 Abs1;
GasG Wr §4 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Beruft sich der "den Hauseigentümern als Inhaber der Gasanlage" zugestellte Bescheid darauf, daß die Normadressaten zum Zeitpunkt der Entscheidung diese Eigenschaft aufgrund ihrer grundbücherlichen Eintragung besessen hatten, so hindert der Wegfall des bücherlichen Eigentums die Beschwerdeerhebung deshalb nicht, weil das nach § 4 Abs 3 Wr GasG wesentliche Element der Innehabung der Gasanlage bereits bei Erlassung des Bescheides nicht mehr vorgelegen hat.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040231.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at